

besitzers oder seiner Beamten oder Officianten erkrankt oder beschädigt wird, so muß der Bergwerksbesitzer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter das Lohn so lange und insoweit fortgewähren, als dasselbe nicht von dem Arbeiter durch eine seinen Kräften entsprechende Beschäftigung verdient werden kann, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem etwa zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung. Auch hat er, wenn der Bergarbeiter in Folge der Erkrankung oder Verunglückung stirbt, die Begräbniskosten zu tragen.

Insoweit für die vorbemerkten Leistungen eine bestehende Unterstützungscasse aufkommt, steht ihr gegen den Bergwerksbesitzer Anspruch auf Ersatz zu.

§ 86.

Fortsetzung.

Ueberdies hat bei dem Erzbergbaue, so lange die Knappschaftscassen nicht zugleich als Krankencassen eintreten, der Bergwerksbesitzer den Bergarbeitern, welche ohne eigene grobe Verschuldung und nicht in Folge einer fremden Arbeit erkranken oder beschädigt werden,

1. wenn sie aus natürlichen Ursachen erkranken, das Lohn bis zur Dauer von 4 Wochen von Zeit der Erkrankung an,
2. in allen sonstigen Fällen, insonderheit wenn die Erkrankung oder Beschädigung eine unmittelbare Folge der Bergarbeit ist, die Kurkosten und das Lohn so lange, bis sie nach dem Zeugnisse des Bergarztes entweder zur Bergarbeit wieder fähig oder in das Knappschaftsgeld als bleibend Invalide aufzunehmen sind, zu gewähren, auch, wenn sie in Folge der Erkrankung oder Beschädigung sterben, die Begräbniskosten zu tragen.

§ 87.

Lohnsbemessung.

Das nach §§ 81, 82, 85 und 86 zu gewährende Lohn ist nach den für die betreffende Arbeiterklasse geltenden Schichtzeit- und Lohnsätzen zu bemessen.

§ 88.

Verfahren bei Differenzen.

Die zwischen den Bergwerksbesitzern und deren Arbeitern entstehenden Differenzen, welche durch ordnungswidriges Verfahren und Verhalten des einen Theiles gegen den anderen entstehen, sind im Verwaltungswege durch die Ortsverwaltungsbehörde zu entscheiden. Dabei sind die Bestimmungen im § 101, Abs. 3 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861, verb. Gesetz vom 3. October 1864, und § 108 des Gewerbegesetzes (Seite 210 fg. und 213 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861, incl. Seite 336 fg. desselben vom Jahre 1864) analog anzuwenden.